

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Informationen zur versicherungsrechtlichen Absicherung der ehrenamtlich Tätigen des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. **Stand Januar 2016**

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, die **freiwillig**, also nicht im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ausgeübt wird. Eine ehrenamtliche Tätigkeit setzt **Unentgeltlichkeit** voraus, es darf also keine echte Gegenleistung für die erbrachte Tätigkeit („Arbeitslohn“) gewährt werden. Sogenannte Aufwandsentschädigungen, wie die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen, z.B. für Fahrten oder Materialien, sind für den Versicherungsschutz unschädlich und keine Vergütung im beschriebenen Sinne.

Haftpflichtversicherung

Entsteht auf Grund schuldhaften Verhaltens einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters der Arbeiterwohlfahrt bei einem Dritten (Anspruchsteller) ein Schaden, können die Ansprüche durch die / den Anspruchsteller gegenüber der Arbeiterwohlfahrt geltend gemacht werden.

Hierbei erfolgt **keine** Unterscheidung zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern. Geltend gemachte Ansprüche werden durch das Referat Versicherungswesen des Bezirksverbandes an die zuständige Versicherungsgesellschaft zur Prüfung weitergeleitet.

Sind die gegen die Arbeiterwohlfahrt gestellten Ansprüche berechtigt, leistet die Versicherungsgesellschaft hierfür im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen Ersatz.

Die vertraglichen Deckungssummen betragen z.Zt.

10.000.000,00 Euro für Personenschäden

3.000.000,00 Euro für Sachschäden

1.000.000,00 Euro für Vermögensschäden.

Hinweis:

Anerkennungen von Ansprüchen sind grundsätzlich zu unterlassen, da dieses eine Obliegenheitspflichtverletzung darstellt und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Aus diesem Grunde ist ein Vorgehen bezüglich einer Entschädigung nicht zulässig.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an gemieteten, geliehenen und zur Verfügung gestellten Gegenständen.

Beispiel:

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter beschädigt im Seniorentreff den Dia-Projektor des Referenten Herrn Mustermann. Die schriftlich geltend gemachten Ansprüche des Herrn Mustermann werden an den Haftpflichtversicherer der Arbeiterwohlfahrt zur Prüfung weitergeleitet. Bei berechtigten Ansprüchen erfolgt die Regulierung an den Anspruchsteller.

Über die Kollektivhaftpflichtversicherung sind Schäden, die durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, nicht versichert.

Hierzu zählen auch Schäden die durch das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen entstanden sind.

Beispiel:

Für einen Seniorentanz soll eine bestellte größere Musikanlage aufgestellt werden. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter hilft beim Ausladen und beschädigt dabei versehentlich das nebenstehende Fahrzeug. Abgedeckt ist dieser Schaden über die Kfz-Versicherung des zu entladenen Fahrzeuges.

Gesetzliche Unfallversicherung

Erleidet ein ehrenamtlicher Mitarbeiter während einer versicherten Tätigkeit einen Unfall mit entsprechendem Körperschaden, so ist er über die zuständige Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich auch auf Antrag freiwillig versichern. Zuständig hierfür ist in der Regel die Unfallkasse Nordrhein – Westfalen. (siehe beigefügte Info Unfallkasse NRW)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als gesetzlicher Unfallversicherungsträger der Arbeiterwohlfahrt tritt bei entstandenen Körperschäden ein und ersetzt nur in wenigen Ausnahmen auch Sachschäden im gesetzlichen Rahmen. Versichert sind Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes / der übertragenen Aufgabe verbunden sind sowie die hierfür notwendigerweise zurückzulegenden Wege einschl. der Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück. Derzeit ist dieser gesetzliche Versicherungsschutz melde- und beitragsfrei.

Beispiel:

Herr Mustermann stürzt während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Ortsverein und beschädigt sich die Hose sowie den getragenen Zahnersatz (Gebiss).

Der Zahnersatz wird im gesetzlichen Rahmen erstattet, da es sich hier um ein sogenanntes Körperersatzstück und somit um einen indirekten Körperschaden handelt. Die beschädigte Hose wird durch die BGW nicht ersetzt, da es sich um einen reinen Sachschaden handelt. (Eine Regulierung des Sachschadens durch unsere Haftpflichtversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen / Bedingungen jedoch möglich)

Dienstreisekaskoversicherung

Soll für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ein privates Kraftfahrzeug genutzt werden, so besteht die Möglichkeit das Fahrzeug für den entsprechenden Zeitraum Kasko zu versichern (Dienstreise-Kasko-Versicherung = Vollkasko- sowie Teilkasko-Versicherung ohne Selbstbeteiligung, Insassenunfall- und Rabattverlustversicherung). Hierfür ist es erforderlich, dass vor Antritt der Dienstfahrt ein ordnungsgemäßer Antrag beim jeweiligen Kreisverband / Unterbezirk gestellt wird.

Nach Registrierung des Dienstreisekaskoantrages erfolgt die Abrechnung der entsprechenden Versicherungsprämie mit dem Versicherer. (4,44 € je Dienstfahrtentag, bzw. 102,93 € je Kalenderjahr incl. Vers.-Steuer)

Versicherungsschutz kann ausschließlich für PKW erwirkt werden. LKW, Motorräder, Motorroller oder Sonderkraftfahrzeuge-Wohnmobile können nicht versichert werden.

Weiterhin dürfen die zu versichernden PKW nicht auf juristische Personen zugelassen sein.

Verursacht der ehrenamtliche Mitarbeiter auf einer angemeldeten Dienstfahrt einen Verkehrsunfall bei dem sein privater PKW beschädigt wird, kann entsprechender Schadenersatz - über den Bezirksverband - beim Versicherer eingefordert werden. Abtretungen von Ansprüchen an eine Werkstatt dürfen durch den ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht erfolgen, da die Arbeiterwohlfahrt Versicherungsnehmer ist und zwischen ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie der Versicherungsgesellschaft keine Vertragsbeziehung besteht. Das Einfordern von Schadenersatzleistungen muss daher ausschließlich über den Bezirksverband erfolgen. Verursacht ein ehrenamtlicher Mitarbeiter schuldhaft einen Verkehrsunfall durch den andere Verkehrsteilnehmer (Unfallgegner) geschädigt werden, muss die private Kfz-Haftpflichtversicherung zur Regulierung von evtl. Schadenansprüchen eingeschaltet werden. Der folgende Verlust des Schadenfreiheitsrabattes wird auf Antrag über die intrigierte Rabattverlustversicherung nachträglich reguliert.

Bei weiteren Fragen oder Klärungsbedarf steht Ihnen die

Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westl. Westfalen e.V.

Referat Versicherungswesen

Kronenstr.63-69

44139 Dortmund

Referatsleitung:	Andreas Schlüter	
	Tel. 0231 – 5483 – 294	Mail: andreas.schlueter@awo-ww.de
Sachbearbeitung:	Andreas Schöne	
	Tel. 0231 – 5483 - 191	Mail: andreas.schoene@awo-ww.de
	Tania Storms	
	Tel. 0231 – 5483 - 222	Mail: tania.storms@awo-ww.de
	Fax: 0231 – 5483 - 265	

gerne zur Verfügung.